

ALT* SATZUNG DES *ALT

BÜRGERSCHÜTZENVEREINS

MEHR 1484 E. V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Mehr 1484 e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Rees-Mehr.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Getreu dem Wahlspruch:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

stellen die Mitglieder des Bürgerschützenvereins Mehr sich folgende Aufgaben:

- a.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- b.) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, der heimatlichen Mundart.
- c.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- d.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- e.) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- f.) Tätige Nachbarschaftshilfe.
- g.) Förderung des heimischen Brauchtums.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

*****ALT*****

NEU* SATZUNG DES *NEU

BÜRGERSCHÜTZENVEREINS

MEHR 1484 E. V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Mehr 1484 e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Rees-Mehr.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Getreu dem Wahlspruch:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

stellen die Mitglieder des Bürgerschützenvereins Mehr sich folgende Aufgaben:

- a.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- b.) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, der heimatlichen Mundart.
- c.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- d.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- e.) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- f.) Tätige Nachbarschaftshilfe.
- g.) Förderung des heimischen Brauchtums.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

*****NEU*****

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bürgerschützenverein Mehr e. V. vertritt unmittelbar und ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*****ALT*****

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bürgerschützenverein Mehr e. V. vertritt unmittelbar und ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*****NEU*****

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können Männer werden, die das ~~16. Lebensjahr~~ vollendet haben unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und den damit verbundenen Statuten zu verpflichten.

Er muss sich mit seiner Unterschrift bereit erklären, einen Schützenrock zu besorgen und zwar einheitlich, so wie er vom Vorstand bestimmt ist.

~~Mitglieder, die vor dem Schützenfest in den Verein aufgenommen worden sind, können im Aufnahmejahr nicht dem Hofstaat angehören.~~

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Bürgerschützenvereins Mehr oder auf Rückzahlung der Beiträge keinen Anspruch. Die Verpflichtung, für das lfd. Geschäftsjahr den Beitrag zu bezahlen, bleibt bestehen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied vorübergehend am Vereinsleben nicht teilnehmen kann.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag von mehr als einem Jahr im Rückstand bleibt. Über den Austritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss die Generalversammlung anzurufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Bei Stimmgleichheit bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung ist er von seinem Amt suspendiert.

*****ALT*****

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können Männer werden, die das **15. Lebensjahr** vollendet haben unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und den damit verbundenen Statuten zu verpflichten.

Er muss sich mit seiner Unterschrift bereit erklären, einen Schützenrock zu besorgen und zwar einheitlich, so wie er vom Vorstand bestimmt ist.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Bürgerschützenvereins Mehr oder auf Rückzahlung der Beiträge keinen Anspruch. Die Verpflichtung, für das lfd. Geschäftsjahr den Beitrag zu bezahlen, bleibt bestehen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied vorübergehend am Vereinsleben nicht teilnehmen kann.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag von mehr als einem Jahr im Rückstand bleibt. Über den Austritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss die Generalversammlung anzurufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Bei Stimmgleichheit bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung ist er von seinem Amt suspendiert.

*****NEU*****

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.

~~Mitglieder, die am 30.4. des lfd. Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei und gelten als Ehrenmitglieder.~~

Vorstandsmitglieder gelten dann als Ehrenvorstandsmitglieder.

Für ununterbrochene Mitgliedschaft in dem Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung:

~~25ig, 50ig und 60ig-jährige Mitgliedschaft.~~

~~Mitglieder, die zur Bundeswehr einberufen werden, sind für die Dauer eines Jahres Beitragsfrei.~~

Jedes Mitglied bekommt für eine Dame zu den Schützenfestveranstaltungen Freikarten.

Diese werden an der Kasse bei Erscheinen ausgegeben.

Mitglieder, die den Wohnort wechseln, bleiben Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

ALT

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.

Mitglieder, die am 30.06. des lfd. Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei und gelten als Ehrenmitglieder. Sie können nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandsmitglieder gelten dann als Ehrenvorstandsmitglieder.

Im Amt befindliche Vorstandsmitglieder scheiden nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus ihrem Amt aus und gelten danach als Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit.

Scheidet ein langjähriges und verdientes Vorstandsmitglied vor Vollendung des 70. Lebensjahres aus seinem Vorstandsamt aus, kann es auf Antrag des Vorstands oder der Generalversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit gewählt werden.

Für ununterbrochene Mitgliedschaft in dem Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung:

25ig, 50ig, 60zig und 70ig-jährige Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied bekommt für eine Dame zu den Schützenfestveranstaltungen Freikarten.

Diese werden an der Kasse bei Erscheinen ausgegeben.

Mitglieder, die den Wohnort wechseln, bleiben Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten

NEU

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Jährlich, einmal vor und einmal nach dem Schützenfest, ist jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorstand beantragen und ist dann innerhalb von 3 Wochen vom Tage der Einreichung des Antrags einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen früher durch Rundschreiben bzw. Veröffentlichung in der Tageszeitung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses reicht die einfache Stimmenmehrheit aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

ALT

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (**Generalversammlung**)
- b) der Vorstand

Jährlich, einmal vor und einmal nach dem Schützenfest, ist jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorstand beantragen und ist dann innerhalb von 3 Wochen vom Tage der Einreichung des Antrags einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen früher durch Rundschreiben bzw. Veröffentlichung in der Tageszeitung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses reicht die einfache Stimmenmehrheit aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

NEU

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a.) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b.) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan,
- c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d.) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f.) Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- g.) Auflösung des Vereins.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. dem Versammlungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) Präsident,
- b.) Stellvertretender Präsident, (Vizepräsident)
- c.) Schriftführer,
- d.) Kassierer,
- e.) Geschäftsführer,
- f.) 3 – 6 Beisitzer,
- g.) Hauptmann,
- h.) Spielmannszugführer,
- i.) Feldwebel,
- j.) König des lfd. Jahres,

- k.) Sämtliche Zugführer,
- l.) Sämtliche Ehrenvorstandsmitglieder.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

ALT

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a.) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b.) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan,
- c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d.) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f.) Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- g.) Auflösung des Vereins.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. dem Versammlungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) Präsident,
- b.) Stellvertretender Präsident, (Vizepräsident)
- c.) Schriftführer,
- d.) Kassierer,
- e.) Geschäftsführer,
- f.) bis zu 8 Beisitzer,
- g.) Hauptmann,
- h.) Spielmannszugführer,
- i.) Feldwebel,
- j.) König des lfd. Jahres,
- k.) Schießmeister,
- l.) Sämtliche Zugführer,
- m.) Sämtliche Ehrenvorstandsmitglieder.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

NEU

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 gesetzlicher Vorstand

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Mitglieder dieses gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Bürgerschützenverein Mehr gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a.) Führung der lfd. Geschäfte,
- b.) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c.) Aufstellung eines Haushaltsplans,
- d.) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- e.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er lädt zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, bereitet diese vor und berät die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 gesetzlicher Vorstand

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Mitglieder dieses gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Bürgerschützenverein Mehr gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a.) Führung der lfd. Geschäfte,
- b.) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c.) Aufstellung eines Haushaltsplans,
- d.) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- e.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er lädt zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, bereitet diese vor und berät die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden 2 Rechnungsprüfer sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 13 Wahl der Zugführer

Die Zugführer, die mit ihrer Wahl dem Vorstand angehören, werden von dem jeweiligen betreffenden Zug selbst gewählt.

§ 14 Begräbnisordnung

Der Verein stiftet für jedes verstorbene Mitglied einen Kranz. Er trägt Sorge für eine Todesanzeige in den ortsüblichen Tageszeitungen. Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst viele Schützen unter Vorabführung der Vereinsfahne teilnehmen.

§ 15 Vogelschießen

Jedes Mitglied hat nach 3-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern er das 21. Lebensjahr erreicht hat und im Ortsteil Mehr bzw. der näheren Umgebung wohnt.

Mehrer Bürger, die außerhalb wohnen, aber dem Bürgerschützenverein bereits 6 Jahre angehören, dürfen sich ebenfalls am Königsschießen beteiligen

Im Ausnahmefall entscheidet der gesetzliche Vorstand.

Die Königswürde kann erstmals nach 5 Jahren wieder erworben werden.

ALT

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden 2 Rechnungsprüfer sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 13 Wahl der Zugführer

Die Zugführer, die mit ihrer Wahl dem Vorstand angehören, werden von dem jeweiligen betreffenden Zug selbst gewählt.

§ 14 Begräbnisordnung

Der Verein stiftet für jedes verstorbene Mitglied einen Kranz. Er trägt Sorge für eine Todesanzeige in den ortsüblichen Tageszeitungen. Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst viele Schützen unter Vorabführung der Vereinsfahne teilnehmen.

§ 15 Vogelschießen

Jedes Mitglied hat nach 3-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern er das 21. Lebensjahr erreicht hat und im Ortsteil Mehr bzw. der näheren Umgebung wohnt.

Mehrer Bürger, die außerhalb wohnen, aber dem Bürgerschützenverein bereits 6 Jahre angehören, dürfen sich ebenfalls am Königsschießen beteiligen

Im Ausnahmefall entscheidet der gesetzliche Vorstand.

Die Königswürde kann erstmals nach 5 Jahren wieder erworben werden.

Gleiches gilt für die Würde des Maikönigs und des Vizekönigs.

NEU

Campingfreunde sind als Mitglieder willkommen, jedoch zum Königsschießen nicht zugelassen.

Der König wählt seine Königin und den Hofstaat selbst aus. Die Königin muss das 18. Lebensjahr erreicht haben, in Mehr wohnen oder aus einem Mitgliedshause stammen. Der König kann vom Vorstand bei der Auswahl des Hofstaates beraten werden.

Mitglieder dürfen bei der Zusammensetzung des Hofstaates nicht stören. Der König darf keine Nichtmitglieder zum Hofstaat wählen, ausgenommen die Braut oder Freundin eines Mitglieds.

Die Höchstzahl des Hofstaates beträgt 16 Paare plus Königspaar.

Die Mindestzahl beträgt 10 Paare.

§ 16 Jungschützenzug

Um das Vereinsleben zu aktivieren soll ein Jungschützenzug gebildet werden.

Die Bedingungen für die Aufstellung eines Jungschützenzuges sind folgende:

1.

Es müssen mindestens 15 Jungschützen mit Name und Geburtsdatum dem Vorstand gemeldet werden, welche sich durch Unterschrift bereit erklären, einen Jungschützenzug zu bilden. Sie sind ferner verpflichtet, sich eine schwarze Hose und ein weißes Hemd zu besorgen.

2.

Jungschütze kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Ortsteil Mehr bzw. näheren Umgebung wohnt.

3.

Der Jungschützenzug bestimmt seinen Zugführer selber und hat weiterhin 3 Fahnenräger zu ernennen.

ALT

Der König wählt seine Königin und den Hofstaat selbst aus. Die Königin muss das 18. Lebensjahr erreicht haben, in Mehr wohnen oder aus einem Mitgliedshause stammen. Der König kann vom Vorstand bei der Auswahl des Hofstaates beraten werden.

Mitglieder dürfen bei der Zusammensetzung des Hofstaates nicht stören. Der König darf keine Nichtmitglieder zum Hofstaat wählen, ausgenommen die Braut oder Freundin eines Mitglieds.

Die Höchstzahl des Hofstaates beträgt 16 Paare plus Königspaar.

Die Mindestzahl beträgt 8 Paare plus Königspaar.

Im Ausnahmefall entscheidet der gesetzliche Vorstand.

§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Mit Beitritt erklärt sich das Mitglied bereit, dass diese personenbezogenen Daten vom Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schützenbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an Versicherungen, dem Stadtsporthverband und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Vereine - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw.

NEU

4.
Der Jungschützenzug erhält eine Zugfahne vom Verein.

5.
Alle wichtigen Beschlüsse, wie Preisschießen, Veranstaltungen usw. sind den Vorstand mitzuteilen. Dies gilt im Übrigen für alle Züge.

6.
Das Zuglokal wird vom Zug selbst bestimmt

7.
Jungschützen, die am 30. April des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus dem Jungschützenzug aus. Sie werden nur dann in einen der Hauptzüge aufgenommen, wenn sie sich bereit erklären einen Schützenrock zu besorgen, wie er im Verein einheitlich vorgeschrieben ist

8.
Jungschützen erhalten keine Damen-Freikarten.

9.
Jungschützen sind von der Beitragspflicht befreit.

seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 17 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer des Vereins, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden und bei der Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber usw. kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

§ 18 Soziale Fürsorge

Der Verein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rees. Diese hat das Vermögen unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken für den Ortsteil Mehr zu verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufzubewahren.

*****ALT*****

§ 17 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer des Vereins, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden und bei der Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber usw. kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

§ 18 Soziale Fürsorge

Der Verein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rees. Diese hat das Vermögen unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken für den Ortsteil Mehr zu verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufzubewahren.

*****NEU*****

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen ~~Stadtdirektor~~ zu übergeben.

Im Falle einer Neugründung des Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Rees ~~das Vermögen~~ an den neu gegründeten Verein herauszugeben, wenn dieser durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ~~___ Januar 2000~~ vorgelegt und beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

ALT

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen **Bürgermeister** zu übergeben.

Im Falle einer Neugründung des Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Rees **die Sachwerte** an den neu gegründeten Verein herauszugeben, wenn dieser durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt worden ist.

§ 20 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der **Vorstandsversammlung mit einfacher Mehrheit** beschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **___ Januar 2016** vorgelegt und beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

NEU